

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Höhe von 13.820 fl, wovon ihm Emilie auf Drängen Johann Wilhelms 820 fl nachlässt.

- Außerdem hat aber Johann Ernst bei Herrn Händl in Linz 3.000 fl und bei Herrn Ludwig von Starhemberg 1.200 fl Schulden, die er nicht bezahlen kann. Emilie nimmt diese Schulden auf sich, wodurch die Schuld Johann Ernsts auf 17.200 fl steigt.
- Daraufhin verpfändet ihr Johann Ernst als Sicherheit die Herrschaft Neuhaus. Emilie verpflichtet sich, nach Rückzahlung der Summe über die Einnahmen der Herrschaft Rechnung zu legen. Außerdem erhält er das Wohnrecht in einem Teil der Burg.
- Während Emilie von Sprinzenstein mit Steuern, Erhalt der Herrschaften und der Erziehung ihrer Kinder stark belastet ist, erfolgt von Johann Ernst keinerlei Zinszahlung, obwohl diese Zinsen doch auf 5 % ermäßigt waren.
- Nunmehr legt Johann Ernst Einspruch und Klage gegen den Anspruch Johann Florians auf die Herrschaft Neuhaus ein. Seiner Ansicht nach kann sich die Pfändung nicht auf die Herrschaft selbst, sondern nur auf die Herrschaftsnutzung wegen nicht bezahlter Zinsen beziehen. Außerdem könne in seiner Abwesenheit nicht verhandelt werden. ( JFVS )

1611 Weitere Notizen zum Pfändungsstreit um die Herrschaft Neuhaus ( JFVS )

13.1.1612 Der Pfleger Jörg Rinkhamer erstattet Johann Florian Bericht über die Bemühungen Johann Ernsts, einen Aufschub der Pfändung zu erreichen, weil er sich in Schlesien aufhält. Der Gerichtstermin wird aufrecht erhalten ( JFVS )